

Amtsblatt der Stadt An der Schmücke

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt An der Schmücke
mit den Ortschaften Bretleben, Gorsleben, Hauteroda, Heldrungen, Hemleben, Oldisleben
und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Jahrgang 3

Freitag, den 26. November 2021

Nummer 11



Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Stadt An der Schmücke

Ausgabe 11/2021

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Amtliche Bekanntmachung

Stadt An der Schmücke

- Stellenausschreibung Ordnungsamtsleiter
- Stellenausschreibung Bauhof
- Friedhofssatzung inkl. Anlage 1 und 2
- Friedhofsgebührensatzung

Gemeinde Etzleben

- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

- Ablauf der Eichfrist der Gartenwasserzähler

Informationen aus den Ämtern

- Bürgermeisterin informiert
- Die Stadtverwaltung informiert

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

- Benefizkonzert in der St. Johannes Kirche Bretleben
- Ortschaft Heldrungen - Neue Telefon-/Faxnummer
- Die Stadt informiert
- Der Ortschaftsbürgermeister von Oldisleben informiert

Aus unseren Vereinen

Das Autohaus unterstützt auch weiterhin den Sport Nachruf

Informationen

- Jede zehnte Thüringerin mit Schilddrüsen-Unterfunktion
- Kleine Ehrengala mit höchsten Auszeichnungen DLRG
- Schießwarnungen Dezember 2021
- Feuerwehren des östlichen Kyffhäuserkreises üben den Ernstfall

Veranstaltungen

- Blutspendetermine Dezember 2021
- Hörprobleme
- Konstruktion & Klang

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 02.12.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.12.2021

Dienst-, Sprech- und Öffnungszeiten sowie wichtige Rufnummern

Sprech- und Öffnungszeiten der Stadt An der Schmücke

Am Bahnhof 43, OT Bahnhof Heldrungen in 06577 An der Schmücke

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 - 11.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten / Kontaktdaten des Kontaktbereichsbeamten

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten finden zu folgenden Zeiten statt:

Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 11.00 Uhr

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an:

Polizeiinspektion Kyffhäuser Sondershausen
 Tel. 03632 / 6610 oder Polizeistation Artern 03466 / 3610

Sprechzeiten / Kontaktdaten der Schiedsstelle

Jeden 2. Dienstag im Monat -

Nur mit vorheriger Terminabsprache!

Kontakt über Sekretariat

Tel. 034673 / 72-10 (nur zu den Sprech- und Öffnungszeiten)

Diese und weitere wichtige Informationen zur Stadt An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Eine Terminvereinbarung ist im Einwohnermeldeamt, Standesamt und in der Friedhofsverwaltung erforderlich!

Kontaktdaten der Stadt An der Schmücke

Zentrale: Tel. 034673 / 72-10 und Fax. 034673 / 72-22
 info@anderschmuecke.de

Die Bürgermeisterin Tel. 034673 / 72-12

Amtsleiter

Haupt- und Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-24
 Sekretariat Tel. 034673 / 72-10
 Vereinsarbeit Tel. 034673 / 72-11
 Personalabteilung Tel. 034673 / 72-23
 Amtsblatt und Beschaffung Tel. 034673 / 72-10
 Kindergartenbetreuung Tel. 034673 / 72-23
 Ordnungsamt Tel. 034673 / 72-132
 Vollzugsdienst Tel. 034373 / 72-131 oder 72-18
 Einwohnermeldeamt Tel. 034673 / 72-136
 Standesamt Tel. 034673 / 72-17
 Standesamt und Friedhofsverwaltung Fax 034673 / 72-15
 Friedhofsverwaltung Tel. 034673 / 72-21
 Bauamt und Liegenschaften Tel. 034673 / 72-25
 Beiträge und Sondernutzung Tel. 034673 / 72-138
 Steuerverwaltung Tel. 034673 / 72-16
 Mieten und Pachten Tel. 034673 / 72-26
 Haushalt Tel. 034673 / 72-26
 Kasse und Vollstreckung Tel. 034673 / 72-14 oder 72-20

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Stadt An der Schmücke unter Einhaltung der DSGVO

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail oder auf andere Weise mit uns in Kontakt, wird Ihre Einverständniserklärung zur Speicherung Ihrer Daten gem. Art. 6 Satz 1 der DSGVO vorausgesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, die Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich. Mit der Übersendung und Bitte um Veröffentlichung eines Fotos versichert der Übersender/Einreicher, dass die abgebildete Person mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden ist.

Die Stadt An der Schmücke geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Ortschaften und der erfüllenden Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Ortschaft Bretleben

Donnerstag im 14-tägigen Rhythmus von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 034673/78731
Handy 0152/04315322

Ortschaft Gorsleben

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat .. von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr
(oder nach Vereinbarung) Tel. 0174/4867971

Ortschaft Hauteroda

Jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 0172/3759580

Ortschaft Heldrungen

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Tel. 034673/788730
Fax: 034673/788731

Ortschaft Hemleben

Jeden 1. Montag im Monat von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Ortschaft Oldisleben

Dienstag von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag von 12.00 Uhr - 13.00 Uhr
Tel. 034673/91388

Gemeinde Etzleben

Sprechzeiten nur nach Vereinbarung 0152/3051004

Gemeinde Oberheldrungen

(Termine nur nach Vereinbarung) Tel. 0151/59118159

Sprech- und Öffnungszeiten der Bibliotheken

Ortschaft Heldrungen

Montag von 10.00 - 12.00 Uhr
Dienstag von 14.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Oberheldrungen

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

Jugendclub OT Heldrungen

Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch von 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Seniorenclub OT Heldrungen

Öffnungszeiten

Dienstag und Mittwoch von 13.00 - 17.00 Uhr

Kontaktdaten der Schwimmbäder

Nur während der Freibadsaison erreichbar!

Naturschwimmbad in Heldrungen Tel. 034673 / 78178
Freibad in Oldisleben Tel. 0151 / 56989522
Freibad in Oberheldrungen / Harras Tel. 034673 / 77771

Schwimmbad Oldisleben

Lehmgrubenweg 8
06577 An der Schmücke

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag und Sonntag 11.00 Uhr - 19.00 Uhr
Feriensaison 10.00 Uhr - 19.00 Uhr

Naturschwimmbad Heldrungen

Oldislebener Weg 22
06577 An der Schmücke

Öffnungszeiten:

Montag bis Sonntag 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Feriensaison 13.00 Uhr - 20.00 Uhr

Freibad Oberheldrungen/Harras

Dorfstraße 11b
06577 Oberheldrungen

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 13.00 Uhr - 19.00 Uhr
Sonntag 10.00 Uhr - 19.00 Uhr

Sprech- und Öffnungszeiten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Karl-Marx-Str. 12, OT Oldisleben in 06577 An der Schmücke
(Etage 1 Zimmer 4-9)

Dienstag von 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 09.00 - 12.00 Uhr

Kontaktdaten des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“

Zentrale/Sekretariat Tel. 034673 /99879
Fax 034673 / 91462
Werkleiter Tel. 034673 / 99877
Finanzen Tel. 034673 / 99878
Gebühren und Kasse Tel. 034673 / 91461
Niederschlag und Fäkalschlamm Tel. 034673 / 91463

Störfälle können außerhalb der Dienstzeiten und am Wochenende unter der Tel. 034673 / 168764 gemeldet/angezeigt werden.

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband (KAT)

Telefon: 0 34 66 / 3 29 - 0
Fax: 0 34 66 / 3 29 - 1 00
E-Mail: info@kat-artern.de

In Havarie- und Störungsfällen erreichen Sie unseren Bereitschaftsdienst außerhalb der Geschäftszeiten unter den Rufnummern:

..... 0 34 66 / 3 29 - 0
..... 0172 / 798 54 90

Geben Sie dem Bereitschaftsdienst bitte folgende Angaben:

- Ihren Namen
- Telefonnummer
- Ort / Straße / Hausnummer
- Ort und Art der Störung

Blinden- und Sehbehindertenverband des Kyffhäuserkreises

Der Blinden- und Sehbehindertenverband hilft durch Beratung den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Telefon 03632 / 750 704

Sprechstunde:

jeden 1. Dienstag im Monat von 9.00 - 12.00 Uhr
Carl Corbach Club
Göldnerstr. 6, 99706 Sondershausen

Außensprechstunde Thüringer Forstamt Sondershausen

Ort: Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43,
OT Heldrungen in 06577 An der Schmücke

derzeit nur telefonische Erreichbarkeit

Herr Schenke 0361 / 573 913-253
..... oder 0172 / 3480316

Notrufe

Polizei 03466/3610 oder 110
Feuerwehr 112
Medizinischer Notdienst 116 117
KMG Kliniken
Bad Frankenhausen 034671 650
Frauenhaus Sondershausen 0175 / 82 92 967

Notfalldienste

Rettungsleitstelle Nordhausen 03632 / 59330 oder 31
Kyffhäuser Abwasser- und
Trinkwasserverband 0172 / 7 98 54 90
Abwasserzweckverband
„Thüringer Pforte“ Oldisleben 0172 / 8 66 35 18
Mitnetz Strom 0800 2 30 50 70
Mitnetz Gas 0800 / 2 20 09 22
Mitgas 0800 / 6 86 11 77

Amtlicher Bekanntmachungen

Stadt An der Schmücke

Stellenausschreibung

Ordnungsamtsleiter (m/w/d)

Die Stadt An der Schmücke stellt zum 01.02.2022

eine Ordnungsamtsleiterin/ einen Ordnungsamtsleiter (m/w/d)

im Beamtenverhältnis ein.

Der/die Ordnungsamtsleiter/Ordnungsamtsleiterin (m/w/d) der Stadt An der Schmücke soll zugleich geschäftsleitende/r Beamte/r nach § 33 Absatz 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung sein.

Die Stadt An der Schmücke ist eine Landgemeinde mit 6 Ortschaften und 2 erfüllenden Gemeinden am Eingang der Thüringer Pforte, direkt an der A71 gelegen. Durchzogen von Unstrut und gerahmt von der Hohen Schrecke bietet die kleine, junge Landgemeinde viele Entfaltungsmöglichkeiten.

Fachliches Anforderungsprofil:

- mindestens Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst,
- wünschenswert ist eine mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in der Kommunalverwaltung,
- fundierte Rechts- und Fachkenntnisse,
- sehr gute Fachkenntnisse im Bereich des allgemeinen Verwaltungsrechtes, sowie des Ordnungs- und Ordnungswidrigkeitenrechtes,
- wünschenswert sind einschlägige Kenntnisse zur Durchführung der Verwaltungsmodernisierung im Rahmen der neuen Steuerungsmodelle,
- sicherer Umgang mit den gängigen EDV-Anwendungen.

Persönliches Anforderungsprofil:

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes,
- gesundheitliche Eignung,
- Flexibilität sowie starke Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft,
- Überdurchschnittliches Engagement, verbunden mit der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte und übergreifende Zusammenhänge zu erfassen,
- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Gewandtheit, Sicherheit und Präzision bei der mündlichen und schriftlichen Darstellung,
- Bereitschaft zur Teamarbeit,
- Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten,
- Verantwortungsbereitschaft, konzentriertes selbständiges Arbeiten und Entscheidungsfreude,
- Soziale Kompetenz und Mitarbeiterführung,
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Stadtrat, den sonstigen politischen Gremien und dem/der Bürgermeister/in,
- Bereitschaft für Dienst in den Abendstunden und an Wochenenden bzw. im Rahmen der Teilnahme an Sitzungen der kommunalen Gremien,
- Stetige Bereitschaft zur Fortbildung.

Kernaufgaben:

- Regelung und Organisation des allgemeinen Dienstbetriebes,
- Leitung des Sachgebietes Ordnungsverwaltung, zu diesem gehören folgende Aufgabengebiete: allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Vollzugsdienst mit Überwachung ruhender Verkehr, Feuerwehr, Obdachlosenangelegenheit, Sondernutzung, Versicherungen, Fundangelegenheiten, Ausstellung Fischereischeine
- Vorbereitung von Satzungen, vorwiegend aus dem Bereich der Ordnungsverwaltung, zum Beschluss durch den Stadtrat,
- Erarbeitung von zukunftsweisenden Strategien zur Modernisierung und Weiterentwicklung der Stadtverwaltung, sowie die Erstellung eines Leitbildes
- Planung und Steuerung von Projekten, Beratung und Begleitung von Projekten in allen gemeindlichen Organisationseinheiten,
- Budget- und Investitionsplanung für den Verantwortungsbereich und Umsetzungsverantwortung für die Planungen.

Die Stellenbesetzung erfolgt entsprechend der Besoldung eines Beamten im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst. Der Dienstposten ist mit der Besoldungsgruppe A 12 (g. D.) Thüringer Besoldungsgesetz bewertet. Dieser ist als Vollzeitstelle ausgewiesen und ist nicht teilzeitgeeignet.

Zur Bewerbung aufgefordert sind Laufbahnbeamte des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes nach erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst und abgelegter Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst.

Informationen über die Stadtverwaltung An der Schmücke finden Sie im Internet unter www.stadtanderschmuecke.de.

Die Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen (lückenloser Lebenslauf, Schulabschluss- bzw. Abgangszeugnis, sowie alle qualifizierten Zeugnisse, Führungszeugnis, dienstliche Beurteilungen und beamtenrechtliche Urkunden) werden bis spätestens 22.12.2021, 12.00 Uhr, erbeten an die

Stadt An der Schmücke
z. H. der Bürgermeisterin Frau Silvana Schäffer
Am Bahnhof 43
06577 An der Schmücke

Der Umschlag muss den Vermerk „Bewerbungsunterlagen“ tragen.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Stadtverwaltung An der Schmücke elektronisch verarbeitet und gespeichert. Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden die Bewerber/innen (m/w/d) gebeten, mit ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe der Daten an die am Auswahlverfahren zu beteiligenden Personen und Gremien (z. B. Personalrat, Stadtrat) einverstanden sind. Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

für eine/n Bauhofmitarbeiter/in (m/w/d)

Die Stadt An der Schmücke stellt zum 01.03.2022 eine/n Bauhofmitarbeiter/in (m/w/d) ein.

Wir suchen eine/n engagierte/n und handwerklich geschickte/n Mitarbeiter/in, der/die universell für alle Arbeiten im Bauhof der Stadt An der Schmücke einsetzbar ist. Wöchentliche Arbeitszeit – 39,5 Stunden.

Schwerpunkte der künftigen Arbeit werden sein:

- Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Reparaturen an Bauten und Anlagen der Stadt,
- Bauliche Unterhaltung des Straßen- und Gehwegnetzes,
- Unterhaltung der Spielplätze und der Friedhöfe,
- Wartung und Reparatur der eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung, möglichst in einem handwerklichen Beruf, der für die Arbeiten des Bauhofes geeignet ist,
- Besitz der Führerscheinklassen B und BE,
- gute handwerkliche Fähigkeiten und technisches Verständnis,
- Einsatzbereitschaft, im Bedarfsfall in den frühen Morgenstunden, Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden (auf Abruf).

Wünschenswert wären

- der Besitz der Führerscheinklassen C1, C1E, C, CE,
- weitere Berechtigungen wie Motorkettensägeschein; Qualifikation zur Bedienung von Freischneidern, Baumaschinen,
- körperliche Belastbarkeit,
- Bereitschaft zur Weiterbildung, auch extern.

Von der/dem Bewerber/in wird erwartet:

- gewissenhafte und eigenständige Arbeitsweise,
- kompetentes und freundliches Auftreten,
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit.

Wir bieten Ihnen ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet. Die Stellenbesetzung erfolgt nach dem TVöD.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen und Nachweisen richten Sie bitte in Kopie bis zum **22.12.2021, 12.00 Uhr**, an die **Stadt An der Schmücke, Haupt- und Personalamt, Kennwort: Bewerbung Bauhof, Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke**. Bitte auf dem Umschlag „Bewerbung“ vermerken. Ihre Bewerbung per E-Mail senden Sie bitte an personal@anderschmuecke.de

Schwerbehinderte Bewerber/innen (m/w/d) werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Stadt An der Schmücke elektronisch verarbeitet und gespeichert. Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Bewerber (w/m/d) gebeten, mit ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe der Daten an die am Auswahlverfahren zu beteiligenden Personen und Gremien (insbesondere Personalrat, Personalverantwortliche, einschließlich Leitung Bauhof) einverstanden sind. Die Erklärung kann ohne Benutzung eines Formulars abgegeben werden. Sie muss aber schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen.

Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet. Briefpostbewerbungen werden beim Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie ein.

Friedhofssatzung der Stadt An der Schmücke

Der Stadtrat der Stadt An der Schmücke hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt An der Schmücke beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt An der Schmücke gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Ortsteilfriedhof Bretleben
- Ortsteilfriedhof Gorsleben
- Ortsteilfriedhof Hauteroda
- Ortsteilfriedhof Heldrungen
- Ortsteilfriedhof Oldisleben
- Ortsteilfriedhof Sachsenburg

§ 2

Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- Der Bestattungsbezirk der Friedhöfe der Stadt An der Schmücke ist das gesamte Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile.
- Die Ortsteilfriedhöfe sollen vorwiegend den Einwohnern der jeweiligen Ortsteile vorbehalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch im Rahmen der Kapazität dieser Friedhöfe weitere Beisetzungen zulassen.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - bei ihrem Tod Einwohner der Stadt An der Schmücke waren oder
 - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
 - innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt An der Schmücke waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 4

Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
- (2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
- (3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt An der Schmücke auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

- a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
- i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre

Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Für die Benutzung der Trauerhalle und für Trauerfeiern gilt § 26 entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 können die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung angewandt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichtentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(7) Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind (§ 17 Abs. 3 ThürBestG), werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen ortsüblich beigesetzt. Ausnahmen bilden angeordnete Beisetzungsverbote.

§ 9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus

Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

§ 10 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder den beauftragten Fachfirmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die endgültige Entscheidung obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre

(2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Bei Vernachlässigung der Grabpflege und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 Abs. 1 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- d) Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(2) Wahlgrabstätten werden als Kinder-, Einfach- oder Doppelgrabstätten vergeben. In einer Kinder- bzw. Einfachgrabstätte kann eine Leiche, in einer Doppelgrabstätte können zwei Leichen bestattet werden. In einer Einfachgrabstätte können mit zusätzlicher Kostenpflicht auf Antrag bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. In einer Doppelgrabstätte können mit zusätzlicher Kostenpflicht auf Antrag bis zu 6 Urnen bestattet werden.

(3) Die Abmaße der Grabstätten betragen:

- | | |
|----------------------|---------------------------|
| - Kindergrabstätte: | 1,20 m lang, 0,60 m breit |
| - Einfachgrabstätte: | 2,00 m lang, 0,90 m breit |
| - Doppelgrabstätte: | 2,00 m lang, 2,20 m breit |

(4) Das Nutzungsrecht kann mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(5) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Graburkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) der Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) die Kinder,
- d) die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) die Enkelkinder,
- g) die Großeltern,
- h) der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

Kommen für die Bestattungspflicht nach Buchstabe a) bis h) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor (§ 18 ThürBestG).

Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Auf das Nutzungsrecht von Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Bei Verzicht des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnwahlgrabstätten,
 - namentlichen Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten und
 - vorhandenen Wahlgrabstätten.
- (2) Urnwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen mit einem Durchmesser von 25 cm beigesetzt werden. Bei Urnen mit größerem Durchmesser reduziert sich die Anzahl entsprechend. Es können bis zu zwei Urnen sowie mit zusätzlicher Kostenpflicht bis zu zwei weitere Urnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Die Urnwahlgrabstätte hat ein Abmaß von 1,00 m Länge und 1,00 m Breite.
- (3) Für Urnwahlgrabstätten auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte auf dem Ortsteilfriedhof Gorsleben gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Es können dort bis zu 2 Urnen je Namensstein, bei den Ecksteinen 1 Urne, beigesetzt werden. Die Namenssteine verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Das Anbringen von anderen, als den vom Friedhofsträger vorgesehenen Namenssteinen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Namenssteines ist durch den Bestattungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Es können die Namen sowie die Lebensdaten genannt werden, die als Anlage 1 beigefügten Vorgaben sind verbindlich anzuwenden. Die Gravur ist durch einen zugelassenen Steinmetz oder Bildhauer auszuführen. Für Grabschmuck ist die vorgesehene Aussparung im Namensstein zu verwenden.
- (4) Namentliche Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden; sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namentlichen Beisetzung von Urnen für die Dauer der Ruhezeit. Die Namenstafeln der Urnengemeinschaftsgrabstätte verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Das Anbringen von anderen, als den vom Friedhofsträger vorgesehenen Namenstafeln, ist unzulässig. Auf jeder Namenstafel darf nur ein Bestattungsfall eingetragen werden. Die Nutzung einer Namenstafel ist durch den Bestattungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Es dürfen nur Vor- und Zuname genannt werden, die als Anlage 2 beigefügten Vorgaben sind verbindlich anzuwenden.
- (5) Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten sind entsprechend des Abs. 4 für namenlose Beisetzung von Urnen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger zu nutzen. Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf der Grabanlage keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.
- (6) Für die Grabanlagen gemäß den Absätzen 3 bis 5 gilt, dass die Gestaltung und Pflege ausschließlich dem Friedhofsträger unterliegt. Sie dürfen nicht betreten werden. Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde dürfen nur an den vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Unrechtmäßig abgelegter Grabschmuck oder verwelkte Gebinde werden durch den Friedhofsträger entfernt.
- (7) Für die Beisetzung von Aschen in einer vorhandenen Erdwahlgrabstätte gelten § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnwahlgrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt An der der Schmücke.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 10 cm erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von 5 cm einzuhalten. Die sichtbare Höhe der Einfassungen darf 10 cm nicht überschreiten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.
- (6) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Grabmale sind zugelassen.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 6 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 18 Genehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Absatz 6 genehmigungspflichtig.
- (2) Der Antragssteller hat bei Wahlgrabstätten/Urnwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind in besonderen Fällen Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen oder Modelle beizubringen.
- (3) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
- (6) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorische Grabmale und Grabeinfassungen als naturlasierte Holztafeln mit einer Größe bis zu 0,30 m hoch, 0,40 m breit, 0,03 m stark oder Holzkreuze bis zu einer Größe von 0,80 m hoch, 0,60 m breit, 0,04 m stark.
- Die Größe der provisorischen Grabeinfassungen richtet sich nach den Grabgrößen der §§ 14 und 15. Die Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (8) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 19 Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

- 2) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 20

Standicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

§ 21

Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode oder im Herbst zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Wird eine Gefährdung der Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt An der Schmücke ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sollen als Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

§ 22

Entfernung

(1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) **Nach** Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des ehemals Berechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(5) Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, können verwandt werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(9) Die Grabstätten sollten in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen. Grababdeckungen für die Erdgrabstätten sind zulässig. Eine gesamte Grababdeckung kann für Urnenwahlgrabstätten erfolgen. In den Belegungsplänen können nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten getroffen werden.

(10) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung dieses Paragraphen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

(3) Der Verfügungsberechtigte nach § 23 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 22 Absatz 2 hinzuweisen.

VII. Trauerhallen- und Trauerfeiern**§ 25****Benutzung der Trauerhalle**

(1) Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden.

§ 26**Trauerfeier**

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle/Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Sie sind werktags, samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen ab 9.00 Uhr zulässig. Die Trauerfeiern sind werktags spätestens 16.00 Uhr, samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

(2) Die Aufbahrung in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die beurkundeten Grabstätten haben Bestandsschutz und werden von den Regelungen dieser Satzung nicht berührt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Bei Nacherwerb der Grabstätte gemäß § 15 Absatz 3, für die bisher kein Nutzungsrecht bestand, ist ein Nutzungsrecht einzuräumen.

(4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
 5. lärmt, spielt oder lagert
 6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
 7. Druckschriften verteilt,
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,

9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,

- d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit ohne vorherige Anzeige auf dem Friedhof nachgeht,
- f) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten nachgeht,
- g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
- h) die Bestimmungen über die Abmaße für Wahlgrabstätten nach § 14 Abs. 3 nicht einhält,
- i) die Bestimmungen über das Abmaß für Urnenwahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 nicht einhält,
- j) entgegen § 15 Abs. 6 die Grabanlage betritt,
- k) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 17 nicht einhält,
- l) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 18 errichtet oder verändert,
- m) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 22 Abs. 1 entfernt,
- n) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 20, 21 und 23 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- o) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 23 Abs. 7 verwendet,
- p) Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder diese nicht oder entgegen dem § 23 bepflanzt,
- q) Grabstätten nach § 24 vernachlässigt,
- r) die Trauerhalle entgegen § 25 Abs. 1 betritt,
- s) entgegen § 26 eine Trauerfeier an einer nicht zugelassenen Stelle oder außerhalb der zugelassenen Zeiten durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in allen Geschlechtsformen.

§ 32**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Friedhofssatzung der Gemeinde Bretleben vom 19.01.2010,
- b) die Friedhofssatzung der Gemeinde Gorsleben vom 19.01.2010,
- c) die Friedhofssatzung der Gemeinde Hauteroda vom 08.04.2014,
- d) die Friedhofssatzung vom 22.07.2005 der Stadt Heldrungen,
- e) die Friedhofssatzung vom 22.07.2005 der Gemeinde Oldisleben, sowie die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Oldisleben vom 22.07.2005 vom 06.07.2007,
- f) und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften

außer Kraft.

An der Schmücke, den 11.11.2021

S. Schäffer
Bürgermeisterin
Stadt An der Schmücke

- Siegel -

der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 02.08.2021
 von dieser bestätigt am: 11.08.2021
 bekanntgemacht am: 26.11.2021

Anlage 1,**§ 15 Abs. 3 Friedhofsatzung Stadt An der Schmücke
 OT Gorsleben**

Die Beschriftung auf den Grabsteinen muss folgendermaßen erfolgen:

- Höhe 2,5 cm bis 6,00 cm
- Schriftarten: Calibri fett
Monotyp Corsiva
- Beschriftung gestrahlt oder tiefgestrahlt
- Buchstaben und Schriftzüge vertieft eingearbeitet

Der jeweilige Materialabtrag wird auf 2 mm begrenzt.

Anlage 2,**§ 15 Abs. 4 Friedhofsatzung Stadt An der Schmücke
 OT Bretleben**

Die Beschriftung auf den Namenstafeln muss folgendermaßen erfolgen:

- Schriftart Monotyp Corsiva,
Kursiv und Fett
- Höhe der Buchstaben 6,00 cm
- Beschriftung gefräst und vertieft, 2 mm, eingearbeitet

**Friedhofsgebührensatzung
 der Stadt An der Schmücke**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), und § 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266) hat der Stadtrat der Stadt An der Schmücke in der Sitzung am 27.09.2021 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

Für die Benutzung der von der Stadt An der Schmücke verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofsatzung der Stadt An der Schmücke vom 11.11.2021 werden Benutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner, Entstehung
 und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) die Friedhöfe oder deren Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung oder mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3**Gebührenverzeichnis**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

	Bezeichnung	Betrag
1.	Wahlgräber für Erdbestattungen (25 jähriges Nutzungsrecht)	
1.1	Doppelgrabstätten (DG) für 2 Särge Abmessung: 2,20 m x 2,00 m	1.247,00 €
1.1.1	zusätzliche Beisetzungsmöglichkeit bis zu 6 Urnen, je Urne je Grabfläche 3 Urnen, da zweistellige Grabstätte	447,00 €
1.1.2	Nachkauf DG, pro Jahr	49,88 €
1.2	Einzelgrabstätten (EG) für 1 Sarg Abmessung: 2,00 m x 0,90 m,	674,00 €
1.2.1	zusätzliche Beisetzungsmöglichkeit bis zu 3 Urnen, je Urne	447,00 €
1.2.2	Nachkauf EG, pro Jahr	26,96 €
1.3	Kindergabstätte (KG) Abmessung: 1,20 m x 0,60 m	459,00 €
1.3.1	Nachkauf KG, pro Jahr (keine Urnenbeisetzung zulässig)	18,36 €
2.	Wahlgrab für Urnenbeisetzungen (20 jähriges Nutzungsrecht)	
2.1	Urnengrabstätte Abmessung: 1,00 m x 1,00 m	879,00 €
2.1.1	inklusive Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen zusätzliche Beisetzungsmöglichkeit für 2 weitere Urnen, je Urne	447,00 €
2.1.2	Nachkauf UG, pro Jahr	43,95 €
3.	Urnengemeinschaftsgräber (UGG)	
3.1	Bestattung auf UGG, außer UGG Gorsleben und Bretleben	447,00 €
3.2	UGG Gorsleben: ohne Namensstein inkl. Gebühr nach Pkt. 3.1	568,00 €
3.3	UGG Gorsleben: Nutzung Namensstein für 2 Urnen inkl. Gebühr nach Pkt. 3.1	1.358,00 €
3.3.1	Verlängerung Nutzung Namensstein für 2 Urnen (pro Jahr)	67,90 €
3.4	UGG Gorsleben: Nutzung Eckstein für 1 Urne inkl. Gebühr nach Pkt. 3.1	683,00 €
3.4.1	Verlängerung Nutzung Eckstein für 1 Urne (pro Jahr)	34,15 €
3.5	UGG Bretleben: Namenstafel mit Gravur inkl. Gebühr nach Pkt. 3.1	586,00 €
3.5.1	Verwaltungskosten bei Bestattung mit Namenstafel	52,00 €
4.	Urnengrüfte	
4.1	öffnen und schließen für Bestattung	70,00 €
4.2.	öffnen/schließen bei Umbettung	70,00 €
4.3	Zuschlag 12,5 % für übergroße Überurne (öffnen /schließen)	8,75 €
4.4	Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand (außerhalb) zzgl. Versandkosten	52,00 €
4.5	Anforderung einer Urne von einem nicht von Stadt betriebenen Friedhof	26,00 €
4.6	Zuschlag Bestattung Samstag, 50 % der Gebühr nach 4.1	35,00 €
5.	Nutzung Trauerhalle für die Bestattung bis 2 Stunden	
5.1	Benutzung Trauerhalle	100,00 €
5.2	Aufbewahrung Urne in Trauerhalle pro Tag (ab 2. Tag der Einstellung)	5,00 €
5.3	Zuschlag Nutzung Trauerhalle Samstag	35,00 €
6	Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof	
6.1	Jahresgebühr Steinmetze, Blumenhäuser, sonstige Gewerbetreibende	100,00 €
7	Bearbeitungsgebühren	
7.1	Gebühr für vorzeitige Auflösung Nutzungsrecht an Grabstätte	26,00 €
7.2	Gebühr für Aus- und Umbettungsanträge	26,00 €
7.3	Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €

8	Grabberäumung	
8.1	Doppelgrab	285,00 €
8.2	Einzelgrab	185,00 €
8.3	Kindergrab	158,00 €
8.4	Urnengrab	165,00 €

§ 4

Wassergebühren für bestehende Rechte an Grabstätten

(1) Für bereits bestehende Rechte an Grabstätten werden Wassergebühren bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsrechte durch einmaligen Bescheid gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Wassergebühr bereits für die gesamte restliche Nutzungszeit festgesetzt wurde.

(2) Maßgeblich sind die jeweiligen Jahre der verbleibenden Nutzungsrechte.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich treten

- a. die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bretleben vom 19.05.2010, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bretleben vom 02.02.2012,
- b. die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gorsleben vom 20.04.2011,
- c. die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hauteroda vom 08.04.2014,
- d. die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heldringen vom 22.07.2005 und
- e. die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oldisleben und dem Ortsteil Sachsenburg vom 22.07.2005

außer Kraft.

An der Schmücke, den 11.11.2021

(Siegel)

S. Schäffer
Bürgermeisterin
Stadt An der Schmücke

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 01.10.2021
von dieser bestätigt am: 01.11.2021
Bekanntgemacht am: 26.11.2021

Gemeinde Etzleben

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Etzleben

I.

Der Gemeinderat hat am 18.08.2021 mit Beschluss Nr. B 2021/0001 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Etzleben

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 55, 56 und 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Etzleben mit Beschluss-Nr. B 2021/0001 folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 316.600 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.470 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

52.150 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 58 ThürKO gelten als unerheblich

- a) im Verwaltungshaushalt bis zu einem Betrag von 2.500 € je Haushaltsstelle, bei höheren Beträgen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes;
- b) im Vermögenshaushalt bis zu einem Betrag von 5.000 € je Haushaltsstelle, bei höheren Beträgen bis zu 5 % des jeweiligen Haushaltsansatzes.

In diesen Fällen wird der Bürgermeister ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Ausgaben zu erteilen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 60 Abs. 2 ThürKO, die unverzüglich den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfordern, sind Ausgaben, die im Einzelfall 4 % des Gesamtvolumen des Haushaltplanes für das laufende Haushaltsjahr übersteigen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Etzleben, den 25.10.2021

Boldt

Bürgermeister (Siegel)

Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 04.10.2021
von dieser gewürdigt am: 15.10.2021
Bekanntgemacht am: 26.11.2021

II.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 15.10.2021, Az.: L.3.1.2010 – GV016 – 01/21, der Veröffentlichung der Satzung zugestimmt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan der Gemeinde liegt zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung zu den allgemeinen Dienstzeiten in der Stadt An der Schmücke, Am Bahnhof 43, Zimmer 11, 06577 An der Schmücke aus. Weiterhin ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung der Jahresrechnung für dieses Haushaltsjahr möglich.

Etzleben, 26.10.2021

gez. Michael Boldt
Bürgermeister

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“

Ablauf der Eichfrist der Gartenwasserzähler

Bitte überprüfen Sie die Eichfrist Ihres eingebauten Gartenwasserzählers.

Sollte diese abgelaufen sein, muss ein neuer Gartenwasserzähler eingebaut werden.

Teilen Sie den Neueinbau dem Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ mit, da der Zähler wieder mit einer Plombe zu versehen ist.

Senden Sie bitte ein Foto vom alten und neuen Gartenwasserzähler zum Nachweis an den Verband, da sonst keine Absetzung vorgenommen werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass der Zählerstand selbständig zu melden ist.

Informationen aus den Ämtern

Bürgermeisterin informiert

Auf Grund einer dienstlichen Weiterbildung bleibt die Verwaltung am 12.01.2022 geschlossen.

Die Stadtverwaltung informiert

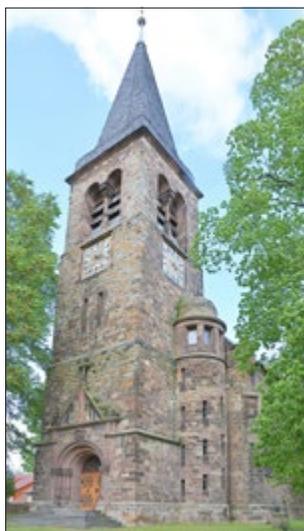
Die Stadtverwaltung ist
vom **24.12.2021 bis zum 02.01.2022**
geschlossen.

Wir stehen Ihnen ab 03.01.2022
wieder zu den gewohnten Sprechzeiten zur Verfügung.

Aus unserer Stadt und den Gemeinden

Stadt An der Schmücke

Benefizkonzert in St. Johannes Kirche Bretleben



Am 17.10.2021 gastierte das Thüringer Polizeiorchester in der ausverkauften St. Johannes Kirche in Bretleben. Wieder einmal überzeugte das 123 Jahre alte Kirchengebäude durch seine perfekte Raumakustik, so dass selbst die Orchestermmitglieder vom außergewöhnlichen Klang positiv überrascht wurden. Damit hat sich das Bretlebener Wahrzeichen als fantastischer Konzertort etabliert. Pünktlich um 15 Uhr begann das Konzert mit dem Quartett der Waldhornbläser. Danach wechselte das Genres, und es wurde Jazz und Swing dargeboten. Nach einer kurzen Pause wurde aus dem Quartett dann ein Quintett. Angefangen vom weltberühmten Triumphmarsch aus

der Oper Aida von Giuseppe Verdi bis hin zur Filmmusik boten die Profimusiker des Thüringer Polizeiorchesters ein Klangerlebnis auf höchstem Niveau. Die Schirmherrschaft dieses Konzertes übernahm Frau Heike Werner – Thüringer Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit, Frauen und Familie. Die Erlöse aus der gesamten Veranstaltung werden zur Schaffung eines barrierefreien Eingangs und zur Restaurierung einer Eingangstür verwendet. Trotz der in den letzten Jahren stattgefundenen Sanierungsarbeiten benötigt die Kirche weiterhin viel Engagement und vor allem Geld bis zur vollständigen Wiederherstellung. Ein großes Dankeschön gebührt den Organisatoren dieser Veranstaltung – der Arbeitsgruppe St. Johannes Kirche Bretleben, den Mitgliedern der Kirchgemeinde Bretleben, dem Ortschaftsbürgermeister Herr Ilko Hoffmann sowie der Pfarrerin Frau Lena Burghardt.



Fotos: Emelie Hoffmann

Ortschaft Heldrungen - Neue Telefon-/Faxnummer

Neue Erreichbarkeit!
Ortschaftsbürgermeister Norbert Enke
Ortschaft Heldrungen

Tel. 034673/788730

Fax 034673/788731

Sprechzeiten:

Jeden Dienstag im Alten Rathaus von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Stadt informiert

Den nachfolgenden Presseartikel dürfen wir mit freundlicher Genehmigung seitens der Thüringer Allgemeinen veröffentlichen:

Sprecher verteidigt Zustellungsverhalten im Falle unkorrekter Adressierung in der Stadt An der Schmücke.

Die Deutsche Post hat ihr Zustellungsverhalten im Falle unkorrekter Adressierung in der Stadt An der Schmücke verteidigt. „Nach einer Karenzzeit von einem Jahr, so lange gilt die einheitliche Postleitzahl 06577 in Verbindung mit dem Stadtnamen An der Schmücke, muss die Postleitzahlreform endlich mal umgesetzt werden“, sagt der Pressesprecher der Deutsche Post DHL Group, Thomas Kutsch. Bislang haben die Postboten im Falle überholter Bezeichnungen trotzdem zugestellt. Dies ist nun nicht mehr der Fall. Ein Postbote dürfe nicht an eine falsche Adresse zustellen, so der Post-Sprecher. „Was wir machen, nennt sich postalischer Nachvollzug. Das heißt, wir ziehen nach, worauf sich die Gemeinden bei der Gebietsreform 2019 geeinigt haben. Wenn wir die Fehler der Kunden immer wieder heilen, passiert ja nichts“, so Kutsch. „Die Menschen müssen sich umgewöhnen.“ Die Bearbeitung der Postsendungen erfolge fast ausschließlich maschinell. Irgendwann kenne das System die alten Adressen nicht mehr. Korrekt sei die Angabe 06577 An der Schmücke. Werde dazu noch der Ortsteil vermerkt, sei das zwar nicht 100-prozentig richtig, „aber der Postbote wird's finden“, so Kutsch.

(von Kerstin Fischer)

Der Ortschaftsbürgermeister von Oldisleben informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

It. Haushalt 2021 der Stadt An der Schmücke sollten in diesem Jahr Reparaturmaßnahmen in Teilbereichen des Daches des Rathauses, die Sanierung der Toiletten des Mehrzwecksaales und die Sanierung eines ca. 100 m langen Straßenabschnittes in der Wilhelm-Pieck-Straße in Sachsenburg durchgeführt werden.

Zum Erfüllungsstand der Maßnahme in Oldisleben und Sachsenburg ist folgendes zu sagen:

- 1) die Sicherstellung mit schnellen Internet bis in den Mehrzwecksaal, die Vereinsräume und Ortschaftsbürgermeisterzimmer ist abgeschlossen,
- 2) die Reparaturmaßnahme an Teilbereichen des Daches des Rathauses und der Garagen ist abgeschlossen,
- 3) die Baumaßnahmen im Rathaus zur Unterbringung von Teilen des Bauhofes (1-€-Jobber, BUFDI) sind abgeschlossen, die Räumlichkeiten zur Lagerung von Material und Werkzeug, sowie Einrichtung der Werkstatt werden über die Wintermonate weiter angebaut,
- 4) die Sanierung der Sanitäranlagen im Mehrzwecksaal mussten durch den Sanitärbetrieb aufgrund der Auftragslage auf Februar/März/April 2022 verschoben werden,
 - der Materialkauf erfolgt noch dieses Jahr
 - durch Teile des Bauhofes erfolgt in den Monaten Dezember und Januar der Abriss der alten Sanitäranlagen und das Schaffen der Baufreiheit für den Sanitärbetrieb
- 5) die Sanierung des ca. 100 m Straßenabschnittes in der Wilhelm-Pieck-Straße in Sachsenburg stellte sich in diesem Jahr als äußerst schwierig dar. Für die Sanierung waren Mittel aus der Neugliederungsprämie der Ortschaft vorgesehen. Die Ausschreibung durch die Stadt erfolgte begrenzt an fünf Unternehmen, wovon nur ein Unternehmen ein Angebot abgab. Aufgrund der vollen Auftragsbücher der Firmen und der hohen Baupreise, lag das einzige Angebot auch noch ca. 40 % über der Kostenschätzung für diese Baumaßnahme. In Beratung mit dem Ingenieurbüro, der Bürgermeisterin, dem Bauamt und Teilen des Ortschaftsrates wurde empfohlen, die Ausschreibung aufzuheben und mit der Ausschreibung für den Schulplatz im Januar 2022 nach Bestätigung des Haushaltes als Los 2 in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Auch wenn es Mittel der Neugliederungsprämie sind, haben wir eine gewisse Verantwortung bei der Ausgabe. Durch die Zusammenlegung mit der Ausschreibung für den ehemaligen Schulplatz als Los 2, erwarten wir ein positives Ergebnis. Wir bitten deshalb bei den Bürgerinnen und Bürgern von Sachsenburg und speziell bei den Einwohnern der Wilhelm-Pieck-Straße um Verständnis, dass diese Entscheidung getroffen wurde.

In der Verwaltung der Stadt wird fleißig am Entwurf des Haushaltes für 2022 gearbeitet, die Ausschüsse haben zum Teil auch schon darüber beraten, sodass am 29.11.2021 in der bevorstehenden letzten Stadtratssitzung in 2021 der Haushalt beschlossen werden kann.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Joachim Pöttschke

Aus unseren Vereinen

Das Autohaus unterstützt auch weiterhin den Sport in Oldisleben

Der Sportverein VfB Oldisleben e.V. freut sich seit kurzen über die Überraschung vom Autohaus Barbarossa Artern/Bad Frankenhausen. Das Autohaus um Geschäftsführer Sven Grüllmeyer unterstützt die Fußballer mit Trainingsbekleidung in der für beiden Seiten schwierigen Zeit.



Die schöne und zweckmäßige Kleidung ist über einen Ausrüstervertrag mit der Firma Joma und SpoWa Pöttsch erfolgreich organisiert.

Auf diesem Wege möchte sich der Verein und insbesondere die Fußballer herzlich bedanken und gemeinsam positiv in die Zukunft schauen.

Freundliche Grüße
Thomas Röber
VfB Oldisleben e.V.

Nachruf

Am 03. September 2021 verstarb unser langjähriger Sportfreund

Michael Rabes

im Alter von 64 Jahren. Seit seinem 9. Lebensjahr war er mit unserem Verein verbunden. Erst als Spieler in der Jugend, dann kurzzeitig als Trainer und natürlich auch stets als treuer und leidenschaftlicher Fan unserer Fußballer. Nach seinem beruflichen Ruhestand und der zeitlich einhergehenden Erweiterung unserer Technikanlagen auf dem Sportplatz war er Mitbegründer unserer „Rentnertruppe - Sportplatz“. In dieser konnten wir uns immer auf seine Fähigkeiten als obersten Technikbeauftragten verlassen. Auch noch während seiner schweren Krankheit war er stets ein treuer und zuverlässiger Begleiter unseres Vereins. Sein Tod hinterlässt eine Lücke, die nicht so schnell zu schließen sein wird. Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

LSG 80 Oberheldrungen e.V.
Vorstand und Mitglieder

Informationen

BARMER informiert

Jede zehnte Thüringerin mit Schilddrüsen-Unterfunktion

Erfurt, 21. Oktober 2021 - In Thüringen sind zehn Prozent der Frauen wegen einer Schilddrüsenunterfunktion in ärztlicher Behandlung. Bei den Thüringer Männern sind es lediglich 3,3 Prozent, wie Auswertungen der BARMER ergeben haben. „Aufgrund von Hormonschwankungen sind Krankheiten der Schilddrüse gerade bei Frauen weit verbreitet. Auch wenn die Diagnoseerate bei Männern deutlich niedriger liegt, sollte bei Beschwerden auch hier an die Schilddrüse gedacht werden“, sagt Birgit Dziuk, Landesgeschäftsführerin der BARMER in Thüringen. Durch die Unterfunktion könne es zu vielfältigen Symptomen kommen, unter anderem zu Müdigkeit und Konzentrationsproblemen oder zur Gewichtszunahme.

Schilddrüse hat Einfluss auf Körper und Seele

„Schilddrüsenhormone regeln unter anderem den Stoffwechsel und halten ihn im Gleichgewicht. Gerät dieses Gleichgewicht durcheinander, kann sich das sowohl auf den Körper als auch auf die Seele auswirken“, so Thüringens BARMER-Chefin weiter. Meist würden die psychischen Beschwerden vor den körperlichen Symptomen auftreten. Damit eine Fehlfunktion der Schilddrüse rechtzeitig erkannt werden kann, sollten Betroffene auch seelische Leiden offen im Gespräch mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin ansprechen. Schilddrüsenfunktionsstörungen seien gut behandelbar.

Hormon-Haushalt ins Gleichgewicht bringen

Bei einer Unterfunktion der Schilddrüse muss das körpereigene Hormon Thyroxin durch Tabletten ersetzt werden, um die Stoffwechsellage zu normalisieren. Die Einstellung der richtigen Dosis kann mitunter einige Wochen oder Monate dauern. „Die Symptome einer Unterfunktion können in dieser Zeit bestehen bleiben. Regelmäßige Kontrolluntersuchungen sind daher sehr wichtig“, so Birgit Dziuk.

Hintergrundwissen zur Schilddrüse

Die Schilddrüse ist ein schmetterlingsförmiges Organ, das direkt unterhalb des Kehlkopfes liegt. Aufgabe der Schilddrüse ist es, zwei lebenswichtige Hormone zu bilden, die auf den gesamten Körper wirken. Sie erhöhen zum Beispiel die Herzfrequenz, den Sauerstoff- und Energieverbrauch, die Körpertemperatur oder beeinflussen den Mineralstoffhaushalt. Zudem aktivieren sie die Schweiß- und Talgdrüsen der Haut sowie die Darmmotorik. Im Nervensystem bewirken sie eine gesteigerte Erregbarkeit der Nervenzellen. Schilddrüsenhormone können aber auch das seelische Gleichgewicht, die Sexualität und die Fruchtbarkeit beeinflussen. Bei Kindern steuern sie zudem die geistige und körperliche Entwicklung. Als oberste Instanz kontrolliert das Gehirn die Schilddrüse, damit sie immer die richtige Menge an Hormonen ausschüttet.

Kleine Ehrengala mit höchsten Auszeichnungen

DLRG OG Kyffhäuser ehrte zum 30-jährigen Jubiläum verdiente Mitglieder



Da auch in diesem Herbst die Corona-Pandemie eine Nachfeier des 30-jährigen Jubiläums der DLRG Ortsgruppe Kyffhäuser nicht zulässt, einigte sich der Vorstand darauf, wenigstens die schon lang anstehenden Ehrungen durchzuführen. Dafür wurde am 03.11. der große Saal des Rathauses in Bad Frankenhausen vorbereitet und nur der Vereinsvorstand, der Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und die zu ehrenden Personen geladen. Durch das Programm führte der Ehrenvorsitzende des Vereins Peter Keßler.

In seiner Laudatio ließ er die 31 Jahre des Bestehens des Vereins noch einmal Revue passieren.

So berichtete Keßler, dass es mit dem Verein nicht erst 1990 sondern schon ein Jahr zuvor los ging. Am 20.11. 1989 gründeten 18 Mitglieder in der Euphorie der Zeit den Rettungsschwimmerclub „Die Robben“ der im März 1990 schon sein e.V. bekam. Nach nur einem Jahr des Bestandes, dank der hilfreichen Unterstützung der Niedersächsischen OG Walkenried, kam es zu einer Umschreibung im Vereinsregister Artern zur DLRG OG Bad Frankenhausen.

Hier nun entsteht die Frage nach dem eigentlichen Gründungsdatum. Wenn die DLRG aus den Robben entstanden ist, dann hat sie schon existiert, bevor sie existiert hat.

Wenn es so zu sehen wäre, dann läge im Anglerheim an der Kyffhäuserstraße die Wiege der ersten DLRG-Ortsgruppe des Ostens nach der friedlichen Revolution.

Immerhin waren die Wasserretter am Kyffhäuser bundesweit die einzige Ortsgruppe der DLRG mit einer Fachabteilung Judo und Tischtennis. So konnten wir auch vielen Rettungsschwimmern im Winter eine sinnvolle körperliche Betätigung anbieten und waren schon Vorreiter betreffend der heutzutage für Retter notwendigen Kompetenzen im Bereich der Selbstverteidigung.

Die meisten Mitglieder hatte der Verein 1996 mit insgesamt 176 Mitgliedern - er war der viertgrößte in Bad Frankenhausen. Teilnahmen bei Landesmeisterschaften im Rettungssport brachten Titel und gute Platzierungen ein, obwohl wir nicht gerade zu rettungssportorientierten Ortsgruppen gehören. Aber das wirklich, wirklich Wichtigste in den über 30 Jahren DLRG am Kyffhäuser war, so Keßler:

„Es wurden 42 Menschenleben gerettet. „Wer ein Leben rettet, rettet die ganze Welt!“ so ähnlich steht es auch im hebräischen Talmud geschrieben, was die humanitäre Bedeutung zusätzlich unterstreicht. 1329 Seepferdchen wurden bis 2020 abgenommen und damit Nichtschwimmern zu Schwimmanfängern entwickelt. In 30 Jahren erkämpften sich schwimmbegeisterte Kinder und Erwachsene insgesamt 2125 Schwimmabzeichen. Auf 1565 erfolgreich absolvierte Rettungsschwimmerprüfungen kann die Ortsgruppe verweisen und noch viel wichtiger, dass von den daraus hervorgegangenen aktiven Rettungsschwimmern über 60 000 Einsatzstunden in Bädern, an Seen und an Ost- und Nordsee geleistet wurden.

Im Ressort Erste Hilfe konnten in Lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste Hilfe, Sanitätsausbildung und der Ausbildung am Automatisierten Externen Defibrillator bei 5897 Teilnehmern Grundlagen der medizinischen Versorgung von Verunglückten oder akut Erkrankten kompetent vermittelt werden.“

Dann wurde es feierlich.

Der Ehrenvorsitzende begründete die Vorschläge der Ehrungen, indem er darauf verwies, dass es bei den Auszeichnung von Mitgliedern die nicht nur in der ein oder anderen Veranstaltung, im Wachdienst, in der Vereinsorganisation, Vereinsförderung oder in der Ausbildung besondere Leistungen erbracht haben, sondern, dass es um Mitglieder geht, die in mindestens über 6 Jahren in allen diesen Bereichen sich überaus ins Zeug legten.

Und es geht um Gründungsmitglieder, die gegen alle Widerstände am 20.10.1990 diesen Verein mit 19 Mitgliedern zum Leben erweckten und seit dieser Zeit weiterhin aktiv gestalten.

„Diese ehrenamtliche Arbeit muss,“ so Keßler, „auch in solchen Zeiten, so geehrt und auch so bekannt gemacht werden, dass ein vorbildliches Handeln im Sinne und zum Nutzen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in Deutschland vielleicht auch etwas abfärben oder zum Mitmachen anregen kann.“

Mit der Auszeichnung der Trainer Frank Gickel und Thomas Beyer für ihr besonderes Engagement zur Absicherung des Sommertrainings im Freibad Oldisleben durch den Vorsitzenden der OG Kyffhäuser Sören Schobeß begann nun der feierlich Akt der Gala. Beide organisierten und führten überwiegend selbstverantwortlich das Training von Anfang Juni bis Ende August durch. Bei durchschnittlich 20 Teilnehmern zum Rettungsschwimmer-Vorbereitungstraining sorgten sie sich aktiv um den Nachwuchs. In den Wintermonaten erhalten die schon praktisch gut vorbereiteten Anwärter ihre notwendigen theoretischen Grundlagen, um dann rechtzeitig zum Beginn der neuen Wachsaison in den Einsatz gehen zu können. Dafür erhielten beide einen Essensgutschein in Höhe von 75 € und zusätzlich die Glückwünsche des Landesverbandspräsident der DLRG Sachsen-Anhalt Holger Hövelmann und des Ehrenpräsidenten Dr. Peter Piechotta.



Sören Schobeß bei der Auszeichnung der verdienten Trainer (re. Thomas Beyer, Hintergrund Frank Gickel) (Foto: Peter Möbius)

Die Begründung der Auszeichnung von Christoph Schüler mit dem Ehrenzeichen der DLRG in Bronze für über 6-jähriges Engagement übernahm dann Peter Keßler.

Der Ehrenvorsitzende beschrieb Christoph als typischen „Macher“. Bei allen Veranstaltungen in Organisation und Durchführung, wie zum Beispiel Osterspaziergängen, Weihnachtsfeiern, Neptunfesten war er immer dabei und sogar als Teilnehmer beim Flossencup aktiv. Und dies machte er nicht alles allein, Christoph zog seine ganze Familie mit. Ab 2016 ging er dann zum Einsatz im Wasserrettungsdienst in die heimischen Bäder. Hier absolvierte er seine Dienste exakt und sehr verantwortungsbewusst. Später folgte dann auch der Wachdienst an der Ostseeküste. Hier konnte er sich schon bei einigen, nicht ungefährlichen Rettungseinsätzen beweisen.

Seit letztem Herbst ist er als Technischer Leiter Mitglied im Vorstand des Vereins und verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller Ausbildungen. Diese zahlreichen Ausbildungsveranstaltungen setzte er auch im nun schon 2 Coronajahr sehr verantwortungsvoll, erfolgreich und sicher für alle Teilnehmer um.

Ganz aktuell: Christoph initiierte zum Ausrüsten des Vereinsstützpunktes die Teilnahme an der Sendung „Mach dich ran“ des mdr. Das eventuelle Gelingen der gestellten Tagesaufgabe wird Anfang Dezember montags ab 19.40 Uhr ausgestrahlt.

Christoph Schüler erhielt aus den Händen des Landesverbandspräsidenten der DLRG Sachsen-Anhalt Holger Hövelmann und des Vorsitzenden der OG Kyffhäuser Sören Schobeß das Verdienstzeichen in Bronze.



Re. Sören Schobeß, Mitte Christoph Schüler, li Holger Hövelmann (Foto: Peter Möbius)

Die Laudatio von Nicole Rupprecht, die krankheitsbedingt leider nicht anwesend sein konnte, wurde trotzdem verlesen. In ihr ging Peter Keßler zuerst auf ihre vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten ein. Sie war schon aktiv im Kinder- und Jugendstadtrat der Kurstadt, später wurde sie dessen Vorsitzende. Sie engagierte sich im Erzählkaffee, beim Osterfeuer, beim Kyffhäuserberglauf und führt seit Jahren durch das Programm der Ehrenamtsgala in Bad Frankenhausen.

Durch den Kyffhäuserkreis erhielt Nicole 2015 selbst den Ehrenamtspreis.

In der DLRG OG Kyffhäuser brauchte sie nicht viel Zeit zum Ablegen ihres Rettungsschwimmabzeichens in Silber und ging schon 2010 in den Wachdienst. Als Mitglied des Jugendhilfe- und Fördervereins konnte sie so das Sommer-Schwimmlager aktiv mit gestalten. Den Rettungsdienst in einheimischen Bädern übernimmt sie aber trotzdem bis dato noch jedes Jahr.

Ihre aktive Mitarbeit in der Jugendabteilung unseres Vereins seit 2014 beschränkte sich nicht nur auf die Unterstützung der Durchführung von Vereinsveranstaltungen, wie Neptunfest oder

Flossencup, sondern sie brachte eigene Ideen ein und machte Weihnachtsfeiern und Osterspaziergänge dadurch spannender für die Kids des Vereins.

Auch in diesem Sommer gelang es ihr in Zusammenarbeit mit Inge Töpfer, der Schwimmmeisterin vom Sole-Vital-Park, zahlreiche Schwimmschüler auszubilden und diese zumeist sogar mit dem Jugendschwimmabzeichen in Bronze, also als sichere Schwimmer zu entlassen.

Seit dem Herbst 2020 ist Nicole auch Mitglied des neuen Vereinsvorstandes und ist für die Vorstandskommunikation verantwortlich.



Nicole Rupprecht (Foto privat)

Nicole Rupprecht erhielt aus den Händen des Ehrenvorsitzenden zusammen mit den besten Genesungswünschen am Tag nach der Veranstaltung ihr Verdienstzeichen in Bronze nach Hause gebracht.



Bei der Auszeichnung (v.r.n.l. Sören Schobeß, Toni Krüger, Holger Hövelmann) (Foto: Peter Möbius)

Toni Krüger (37) ist schon seit vielen Jahren im Besitz des Rettungsschwimmerabzeichens in Gold. Seit über 10 Jahren ist er in der Ausbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern aktiv und seit 2013 ist er als Lehrscheininhaber für Schwimmen/ Rettungsschwimmen auch berechtigt, das Training selbstständig durchzuführen. Seit 2010 ist er als aktiver Rettungsschwimmer in den Bädern der Region und an der Ostsee im Wachdienst eingesetzt. Hier gehörte er auch zu den Rettern in mehreren Rettungseinsätzen aus Lebensgefahr.

Laut der Recherche von Peter Keßler gab es auch eine ganz besondere Lebensrettung in der Vita von Toni Krüger: „... zur Eröffnung des Sole- Vital- Parks 2016 hatte Toni als Rettungsschwimmer Dienst. Hier musste er einem Besucher retten, der Schwimmer und Nichtschwimmerbereich nicht unterscheiden konnte. Toni geht damit in die Geschichte ein, als derjenige, der als erster einen jungen Menschen vor dem Ertrinken im neuen Solebad bewahrt hat.“

Von 2013 - 2017 war Toni als Jugendwart der OG Kyffhäuser Mitglied im Vorstand. Hier organisierte er Fahrten zum Flossencup, Minimeisterschaften und anderen Jugendsportveranstaltungen, organisierte Osterwanderungen, Neptunfeste, Weihnachtsfeiern und vieles andere. Von 2017 - 2020 engagierte er sich als stellv. Vorsitzender der Landesjugend Sachsen- Anhalt. Hier war er an der Organisation der Landesjugendtreffen 2017- 2020 beteiligt. Toni Krüger war und ist ein verlässlicher Unterstützer bei großen Veranstaltungen wie Schwimmbadfeste des Sole- Vital- Parks, dem Kelbraer Durchquerungsschwimmen oder Rettungsübungen und bei der Durchführung der Erste Hilfe Ausbildungen. Und wenn die Hornungshöhe, unsere Schutz- und Wanderhütte zum jährlichen Arbeitseinsatz ruft, ist Toni Krüger immer dabei. Toni Krüger erhielt aus den Händen des Landesverbandspräsidenten der DLRG Sachsen- Anhalt Holger Hövelmann und des Vorsitzenden der OG Kyffhäuser Sören Schobeß für sein über 15-jähriges, besonderes, verdienstvolles Engagement das Verdienstzeichen in Silber.



Bei der Auszeichnung (v.r.n.l. Sören Schöbeß, Felix Niehoff, Holger Hövelmann) (Foto: Peter Möbius)

Felix Niehoff
Felix tat sich schon als 8jähriger mit seiner perfekten Schwimmtechnik und - Ästhetik hervor, die laut dem Laudator ihm sicher, in einem Schwimmsportzentrum Deutschlands eine Olympiateilnahme eingebracht hätte.

Seit 2010 ist Felix im Wachdienst an Küsten und in Bädern unterwegs und beteiligte sich aktiv an Rettungsaktionen bei schwerem Wetter, die auch für die Einsatzkräfte ein hohes Maß an Mut und Fachkompetenz abverlangten.

In der Ausbildung der Schwimmer und Rettungsschwimmer und als Ausbildungshelfer in der Ersten Hilfe ist er auch maßgeblich an der Entwicklung unseres Vereins beteiligt. Auch bei der Erhaltung und Gestaltung der Schutzhütte Hornungshöhe, für die die DLRG OG Kyffhäuser und die Abteilung Judo der VSG 70 Bad Frankenhausen die Patenschaft übernommen hat, ist Felix seit 2013 dabei. Bei diesem Projekt, dass im Rahmen unseres satzungskonformen Engagements für den Natur- und Umweltschutz ist Felix ist jedes Jahr dabei und trägt mit seinen Ideen dazu bei, dass dieses Wanderziel weiterhin attraktiv bleibt. So war es seine Idee, ein Gipfelbuch zu befestigen, dass die Gäste nicht mehr ihr Hiersein auf den Wänden verewigten und in die Holzbalken ritzen mussten, sondern sich im Buch auslassen können.

Als 2. Vorsitzender der DLRG OG Kyffhäuser, kümmerte er sich um die Verbindung zum Landesverband und war bis dato deren Ansprechpartner.

Felix Niehoff erhielt aus den Händen des Landesverbandspräsidenten der DLRG Sachsen-Anhalt Holger Hövelmann und des Vorsitzenden der OG Kyffhäuser Sören Schöbeß für sein über 15-jähriges, besonderes, verdienstvolles Engagement und seine aktive Mitarbeit in Leitungsfunktionen das Verdienstzeichen in Silber.

2006 in der DLRG Kyffhäuser als Mitglied integrierte Bürgermeister Matthias Strejc hat sich vom Beginn seiner Amtsübernahme an aktiv für die Belange der Vereine eingesetzt, so berichtete Peter Keßler.

Matthias Strejc habe sich vor allem durch sein Engagement im Solebad Förderverein verdient gemacht, setzte sich gegen viele andere Meinungen durch, die sogar das Sole-Freibad ganz sterben lassen wollten und war damit einer der Initiatoren des Sole-Vital-Parks.

Besonders wichtig wurde er für die OG Kyffhäuser mit der Rückkehr von Kelbra nach Bad Frankenhausen, indem er den Rettungsschwimmern innerhalb von 4 Wochen ein neues Zuhause zur Verfügung stellte. Im Gegenzug konnte die Ortsgruppe sich auch revanchieren, so schulten die Ausbilder kostenfrei die Bürgerbusfahrer in Erster Hilfe und viele Angestellte der Stadtverwaltung im Umgang mit dem AED. Bad Frankenhausen gehört seit 2008 zu den ersten Gemeindevertretungen in Thüringen, die über einen eigenen Laiendefibrillator verfügen konnten.

Noch ein Berührungspunkt der gemeinsamen Interessen der Stadt und der DLRG ist die Hornungshöhe. Mit der Übernahme der Patenschaft durch die DLRG und das Judo-Team der VSG 70 wurde sehr unbürokratisch den notwendigen Materialkosten zugestimmt und sogar in einem sehr aufwändigen Verfahren das 140 Jahre alte Dach erneuert. Allein der Preis für die Renovierung überstieg wahrscheinlich den Wert des Gebäudes, aber es ist Geschichte, die hier erhalten bleibt, und da setzte sich der Bürgermeister wie auch bei so vielen anderen geschichtsträchtigen Dingen durch. Ohne seine Visionen und seine Hartnäckigkeit gäbe es auch nicht mehr den größten, schiefsten Kirchturm der Welt.

Auch in den letzten Jahren, wo es um die Erweiterung des Defibrillatoren-Angebotes der Stadt, um die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Vereinsveranstaltungen und um einen neuen Stützpunkt ging, nimmt er unsere Probleme und Vorstellungen ernst und kümmert sich um eine Lösung.

Die DLRG OG Kyffhäuser e.V. bedankt sich beim Bürgermeister der Kurstadt Bad Frankenhausen Matthias Strejc für seine Hartnäckigkeit, für seine Unterstützung der Aufgaben und Ziele

der DLRG und für sein über 15-jähriges vereinsarbeitsfördernde Handeln mit der Auszeichnung des Verdienstzeichen in Silber, überreicht von dem Landesverbandspräsidenten der DLRG Sachsen-Anhalt Holger Hövelmann und dem Vorsitzenden der OG Kyffhäuser Sören Schöbeß .

Nun ging es an die Verleihung der höchsten Auszeichnungen der DLRG. Das Verdienstabzeichen Gold mit Brillant. Die Verleihung dieser Auszeichnungen erfolgt ausschließlich vom Bundesverband ist sehr limitiert und an hohe Auflagen gebunden, so muss zum Beispiel eine mindestens 30-jährige vorbildliche Tätigkeit in der DLRG nachgewiesen werden.



Bei der Auszeichnung (v.r.n.l. Karsten Wiech, Holger Hövelmann) (Foto: Peter Möbius)

Die Laudatio für das Gründungsmitglied Karsten Wiech wurde durch den Landesverbandspräsidenten der DLRG Sachsen-Anhalt Holger Hövelmann gehalten.

Er führte aus, dass Karsten Wiech seine Rettungsschwimmerprüfung schon 1978 ablegte und dann als aktiver Rettungsschwimmer des WRD im DRK der DDR im Wachdienst aktiv und bei Wettkämpfen im Rettungssport zusammen mit Peter Keßler sehr erfolgreich war.

Mehrere Lebensrettungen in Gefahrensituationen vor allem am Stausee in Kelbra gehören genauso zu seiner schon über 40-jährigen Geschichte als Rettungsschwimmer, wie auch die Gründung des „Rettungsschwimmerclub Die Robben“ am

20.11.1989 als Vorläufer der DLRG Ortsgruppe.

Unter Mithilfe der OG Walkenried (Niedersachsen) wurde fast ein Jahr später dann die DLRG Ortsgruppe Bad Frankenhausen gegründet, deren stellv. Vorsitzender Karsten Wiech bis 2001 war. Von 2001 - 2003 übernahm er sogar als Vorsitzender der DLRG OG Bad Frankenhausen e.V. deren Leitung. 2003 wechselte der Verein in den LV Sachsen-Anhalt und wurde zur OG Kyffhäuser e.V. und Karsten übernahm auch hier wieder die Verantwortung und Aufgaben des stellv. Vorsitzender OG Kyffhäuser bis 2012. Um sich selbst und den Verein schnell qualitätsmäßig weiterzuentwickeln legte er, zusammen mit Peter Keßler im Feb. 1991 Prüfung zum Lehrschein ab und beide organisierten ab März 1991 die erste Nachwende-Rettungsschwimmerausbildung in Bad Frankenhausen.

Auch begannen beide gemeinsam ab Mai 1991 mit der Frühschwimmerausbildung im Sole-Freibad. Karsten Wiech hat von 1991 - 2003 über 500 Frühschwimmer zum Seepferdchen gebracht und weit über 1000 Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen abgenommen.

Seit 1994 ist er auch im Besitz des Lehrscheines in Erste Hilfe und bildet jährlich um die 60 Teilnehmer an Erste-Hilfe-Lehrgängen aus. Daneben kann er auf zahlreiche Erfolge im Rettungssport verweisen, Karsten war aktiv im Hochwassereinsatz 2003 an der Unstrut bei Artern im Einsatz, war der Verantwortliche für die Einsatzplanung der RS des Vereines von 1992 - 2009, stellv. Leiter Kat-Schutz-Zug Wasserrettung im Kyffhäuserkreis bis 2003 und er war auch Verantwortlicher Multiplikator für die Ausbildung der Lehrscheinanwärter Rettungsschwimmen des DLRG LV Thüringen von 1996 - 2002.

Seit 2010 ist er im Ressorts Erste Hilfe tätig und für Planung und Durchführung von EH-Ausbildungen mit verantwortlich. Als Revisor des Vereins ist Karsten seit 2015 das finanzielle Gewissen des Vereins.

Für dieses herausragende Engagement in über 40 Jahren und mit nach wie vor ungebremster Euphorie erhält Karsten Wiech das Verdienstzeichen der DLRG in Gold mit Brillant aus den Händen des Landesverbandspräsidenten der DLRG Sachsen-Anhalt Holger Hövelmann und des Ehrenpräsidenten Dr. Peter Piechotta.

Für das andere, auszuzeichnende Gründungsmitglied Peter Keßler, hielt der Ehrenpräsident Dr. Peter Piechotta die Laudatio.

Der Beginn seiner Laufbahn ist praktisch deckungsgleich mit der von Karsten Wiech. Beide waren schon Schulkameraden, woraus sich dann durch ihre gemeinsamen Interessen eine feste Freundschaft entwickelte.

1978 legte Peter Keßler seine Rettungsschwimmerprüfung, war als aktiver Rettungsschwimmer im Wachdienst aktiv und bei Wettkämpfen im Rettungssport sehr erfolgreich.

Auch bei ihm stehen mehrere Lebensrettungen in Gefahrensituationen im Bereich des Einsatzes an der Ostsee, international und auch in heimischen Bädern zu Buche. 1989 war er Initiator der Gründung des „Rettungsschwimmerclub Die Robben“ um von dem nach wie vor staatlich kontrollierten DRK wegzukommen. 1990 folgte dann die Gründung der DLRG Ortsgruppe Bad Frankenhausen, der 3. Ortsgruppe der DLRG in Thüringen, dessen Vorsitzender und Leiter für Öffentlichkeitsarbeit Peter Keßler bis 2001 war. In seiner Funktion als Öffentlichkeitsarbeiter schied er durchschnittlich 20 Artikel pro Jahr aus dem Vereinsleben und macht dies, nicht mehr so intensiv, aber bisweilen auch heute noch. 2001- 2003 arbeitete er unter Karsten Wiech als stellv. Vorsitzender und Leiter für Öffentlichkeitsarbeit. Dann wechselte der Verein in den LV Sachsen- Anhalt und wurde zur OG Kyffhäuser e.V deren Vorsitzender wieder Peter Keßler war und deren Geschicke bis Jan. 2010 weiter mit bestimmte. Die Leitung der Öffentlichkeitsarbeit führte er bis 2015 weiter.

Seit 2010 ist Peter Keßler Leiter des Ressorts Erste Hilfe, welches er weiterhin verantwortungsvoll führt und viele EH- Ausbildungen plant und den Großteil der Ausbildungen auch selbst durchführt.

Am 19.01.1991 war er ein Gründungsmitglied DLRG Landesverband Thüringen und im ersten Landesvorstand Leiter für Öffentlichkeitsarbeit mit dem Schwerpunkt der Herausgabe der Jahrbücher des LV Thüringen bis 1998.

Die statistischen Daten ähneln denen Karsten Wiech. Im Feb. 1991 hat er die Prüfung zum Lehrschein bestanden und mit Karsten die Rettungsschwimmerausbildung in Bad Frankenhausen übernommen. Im gleichen Jahr mit der Frühschwimmerausbildung begonnen und diese bis 2008 fortgeführt und über 800 Frühschwimmer zum Seepferdchen gebracht und weit über 2000 Schwimm- und Rettungsschwimmabzeichen abgenommen.

Peter Keßler hat auch seit 1994 den Lehrschein Erste Hilfe und bildet jährlich um die 150 Ersthelfer aus. Er ist Initiator des Automatisierten Externen Defibrillators für Bad Frankenhausen.

Natürlich hat er auch ähnliche Erfolge im Rettungssport wie Karsten Wiech zu verzeichnen, weil ja beide meist in der gleichen Staffel standen. Im Hochwassereinsatz 2003 an der Unstrut bei Artern war er als Leiter des Kat- Schutz- Zuges Wasserrettung des Kyffhäuserkreises aktiv. Nach 2003 hatte der Verein den Landkreis gewechselt, woraus sich ergab, dass sie diese Aufgabe nicht mehr übernehmen konnten. Auch in der Organisation, Durchführung und Moderation von 24 Stunden- Schwimmen, Stauseedurchquerungsschwimmen und bei Schwimmbadfesten trat und tritt Peter Keßler in Erscheinung.

des Landesverbandes durch die DLRG sehr fruchtbringend, da viele Judoka auch Rettungsschwimmer wurden und viele Rettungsschwimmer in den Kampfsport hineinschnuppern konnten. Für sein über die DLRG hinausgehendes Engagement erhielt Peter Keßler die Johann Christoph Friedrich GutsMuths- Ehrenplakette in Silber des LSB Thüringen und den Ehrenamtspreis der Stadt Bad Frankenhausen. Im Frühjahr 2021 wurde Peter Keßler zum Ehrenvorsitzenden der DLRG OG Kyffhäuser ernannt. Peter Keßler erhält das Verdienstzeichen der DLRG in Gold mit Brillant aus den Händen des Landesverbandspräsidenten der DLRG Sachsen- Anhalt Holger Hövelmann und des Ehrenpräsidenten Dr. Peter Piechotta.



Die Politik betont immer, dass eine Polarisierung zur Spaltung der Gesellschaft führt. Vielleicht wäre es eine gute Idee, das gute Tun zu polarisieren, am positiven Beispiel des Vereinswesens in Deutschland wieder zusammenführende Argumente zu suchen. Mit diesen Ehrungen soll auch einmal darauf aufmerksam gemacht werden, dass viele Menschen, meist unbemerkt, ohne Politik, ohne Polemik und eigentlich auch fast ohne Geld wertvolle Leitungen für die Gesellschaft vollbringen können. Es wäre doch richtig schön, wenn dies auch mal wieder, gerade in dieser Zeit, hoch ansteckend wäre.

Kathrin Kämpfe

Schießwarnung Dezember 2021

Standortübungsplatz Bad Frankenhausen

1. Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte **rote Flaggen**



Bei der Auszeichnung (v.r.n.l, Peter Piechotta, Peter Keßler, Holger Hövelmann. Sören Schöbeß) (Foto: Peter Möbius)

Eine Besonderheit ist seine zweite Leidenschaft. Der seit 1987 begeisterte Judoka gliederte 1993 seine Trainingsgruppe als Abteilung in die DLRG ein. Diese Symbiose war bis zum Wechsel

- Verbotsschilder
 - Absperrposten
- gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
 Im Original gezeichnet
 Morgner
 Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat Dezember

Datum	Zeit
02.12.2021	07:00 - 17:00
06.12.2021	07:00 - 17:00
09.12.2021	07:00 - 17:00
13.12.2021 - 14.01.2022	Holzeinschlag durch Bundesforstbetrieb Thüringen-Erzgebirge

Feuerwehren des östlichen Kyffhäuserkreises üben den Ernstfall

Am Samstag, den 23.10.2021 und Sonntag, den 24.10.2021 fand in Kalbsrieth/Ritteburg eine Ausbildung der Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren des östlichen Kyffhäuserkreises in der Brandsimulationsanlage der FIRE HOUSE Brandsimulation GmbH & Co. KG statt. Organisiert wurde diese Ausbildung vom Kreisfeuerwehrverband Artern und der Feuerwehr Kalbsrieth/Ritteburg. An der Ausbildung nahmen 72 Kameradinnen und Kameraden aus den Feuerwehren der Städte An der Schmücke, Artern und Roßleben/Wiehe sowie aus den Gemeinden Kalbsrieth/Ritteburg, Gehofen und Reinsdorf teil. Diese Brandsimulationsanlage ist mit den verschiedenen Brandstellen und Effekten sehr professionell ausgestattet und erlaubt ein effektives Training wie Wohnungs-, Büro- und Gasflaschenbrände und eines Flashover unter realistischen Bedingungen (Hitze, Rauch, Wasserdampf). Den Kameradinnen und Kameraden werden im Container die Belastungsgrenzen in Hinblick auf ihre Schutzkleidung als auch ihre physischen Möglichkeiten vor Augen geführt. Maximale Deckentemperaturen von 650 °C werden im Container erreicht. Folglich werden die Teilnehmer sehr realitätsnah auf den Ernstfall vorbereitet. Das Training im Container kann im Ernstfall nicht nur fremde Leben retten, sondern auch das Leben der Kameradinnen und Kameraden. Geleitet wurde das Training von Herrn Ecke, der die Teilnehmer vom Kommandostand aus beobachtet und unterstützt hat. Da diese Ausbildung bei allen beteiligten Feuerwehren große Zustimmung fand, hat sich der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Arten darauf geeinigt, diese Ausbildung im kommenden Jahr zu wiederholen. Der Kreisfeuerwehrverband bedankt sich noch einmal ausdrücklich für die Unterstützung beim Landratsamt Kyffhäuserkreis Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, der Feuerwehr und dem Feuerwehrverein Ritteburg/Kalbsrieth sowie den Mitarbeitern des FTZ - Arten.



Veranstaltungen

Konstruktion & Klang

Malereien, Zeichnungen & Fotografien von Angela-Katrin und Fred Böhme
18.11.2021 (Eröffnung 19:30 Uhr) bis 14.1.2022, (Studio Otto) Hauptstr. 38, 99706 Sondershausen



„Bauhausfiguren auf Erde“, Malerei von Angela-Katrin Böhme, Acryl, Erden & Öl auf Hartfaser



Alec Otto, Inhaber des neuen Gesangsstudios in der Hauptstraße 38 in Sondershausen, öffnet dieses nun auch für weitere kulturelle Aktivitäten, so auch für kleinere Präsentationen von bildender Kunst. Den Auftakt macht passender Weise eine Schau unter dem Titel „Konstruktion & Klang“ des Bad Frankenhäuser Künstlerehepaars Angela-Katrin und Fred Böhme. Gezeigt werden Malereien und Grafiken der beiden, die ganz der klassischen Moderne des frühen 20. Jahrhunderts verpflichtet sind, insbesondere Künstlern des Bauhausumfeldes und durchaus Assoziationen zu Werken von Georg Muche, Johannes Itten oder Paul Klee zulassen. Das sind oft ungegenständliche Arbeiten, die von Konstruktionen aus Elementarformen wie Dreieck, Kreis und Quadrat oder von sich überschneidenden Linien und Dreiecken wie in manchen kubistischen Kompositionen beherrscht werden, wobei sich die Formen durchdringen und es unklar bleibt, was vorn und was dahinter ist. Bestimmt werden die Malereien durch ihren Farbklang oder dem „Grauklang“ der Federzeichnungen, dem Changieren zwischen Schwarz und Weiß. Mitunter schleicht sich allerdings auch Gegenständliches ein und lässt überraschende Assoziationen zu. Daneben zeigt die Schau auch einige Fotografien von Angela-Katrin Böhme mit Architekturmotiven, die genauso streng durch ihre Konstruktionen bestimmt werden. Erstmals auch Motive aus der Serie „Treppen“.

Diese Schau wurde am 18.11.2021, 19:30 Uhr eröffnet. Es wurde zu einer kleinen Vernissage eingeladen. Die Ausstellung kann bis zum 14.1.2022 an dieser Stelle besichtigt werden (Öffnungszeiten Donnerstag & Freitag zwischen 12:00 und 13:00 Uhr bzw. nach Voranmeldung unter: Tel.: 0152-5310144, E-Mail: alecotto@hotmail.de). Wegen der Corona-Beschränkungen ist die Besucheranzahl strikt limitiert und die 3-G-Regel greift, weswegen um eine Anmeldung unter (Tel.: 0152-5310144 oder E-Mail: alecotto@hotmail.de) gebeten wird.

Blutspendetermine Dezember 2021

08.12.2021	Bad Frankenhausen Kyffhäusergymnasium Bahnhofstraße 5 a	15:00 - 19:00
16.12.2021	Bad Frankenhausen Regelschule Müldener Str. 11	15:00 - 19:00
17.12.2021	Roßleben DRK Räume (AWO-KiGa) Schillerstraße 7	15:00 - 19:00

Kostenlose Service-Hotline: 0800 / 1194911



Der Regionalverband hörgeschädigter Menschen im Kyffhäuserkreis e.V.

bietet Ihnen und Ihren Angehörigen kostenlose Beratungen zu allen Fragen „rund ums Ohr“ an.

Kommen Sie mit uns ins Gespräch:

jeden 1. Donnerstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr
Im Carl-Corbach-Club in Sondershausen,
Göldnerstraße 6.

Wie freuen uns Sie kennen zu lernen.
Bei Fragen Tel.: 03633065545

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt

der Stadt An der Schmücke und der Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Herausgeber: Stadt An der Schmücke und die Gemeinden Etzleben und Oberheldrungen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Redaktion des Amtsblattes, erreichbar unter der Anschrift der Stadt An der Schmücke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich 1x, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWST.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.